

Landgericht Saarbrücken

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte -

Rechtsanw. Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte -

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken,

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kaiser als Einzelrichter

im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 03.12.2019

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.108,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 11.227,87 € seit dem zu 18.04.2018 und aus 204,00 € seit dem 26.04.2018 und aus 676,50 € seit dem 11.10.2019 zu zahlen abzüglich am 22.08.2019 auf die Hauptforderung gezahlter 8.391,90 €.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 805,20 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09.08.2018 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass die Klägerin die Klage zunächst bei dem sachlich unzuständigen Amtsgericht erhoben hat. Diese Mehrkosten werden der Klägerin auferlegt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Erstattung des ihr aufgrund eines Verkehrsunfall entstandenen Schadens, welcher sich am 12.03.2018 in Mettlach ereignet hat.

Bei der Beklagten handelte es sich um den KFZ-Haftpflichtversicherer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Bei dem klägerischen Fahrzeug handelte es sich um ein Leasingfahrzeug, das zum Zeitpunkt des Unfalls im Eigentum der [REDACTED] stand. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalls die Leasingnehmerin des verunfallten Fahrzeugs, [REDACTED] die Leasinggeberin.

Zwischen dem Zeitpunkt der Kollision und dem Zeitpunkt der Klageerhebung wurde der Leasingvertrag abgewickelt.

Der Fahrer des klägerischen PKW, amtliches Kennzeichen [REDACTED], befuhr die bevorrechtigte B 51, als das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] aus einer untergeordneten Straße aus Sicht des klägerischen Fahrzeugs von rechts auf die bevorrechtigte B 51 einfuhr. Obwohl der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs eine Bremsung einleitete, kam es zu einer Kollision zwischen beiden Fahrzeugen im Einmündungsbereich.

Der Klägerin ist durch den Unfall ein Schaden am Fahrzeug in Höhe von 10.034,19 € und ein Standgeld in Höhe von 204,00 € entstanden. Weiterhin sind ihr Gutachterkosten in Höhe von 1.167,68 €, eine Unkostenpauschale in Höhe von 26,00 € und Mietwagenkosten in Höhe von 676,50 € entstanden.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 22.03.2018 unter Fristsetzung bis zum 17.04.2018 auf, einen Betrag in Höhe von 12.538,22 € (da zu diesem Zeitpunkt noch kein Restwertangebot vorlag) und mit Nachricht vom 10.04.2018 unter Fristsetzung bis zum 25.04.2018 einen weiteren Betrag in Höhe von 204,00 € netto zu zahlen. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Daraufhin hat die Klägerin die vorliegende Klage vor dem Amtsgericht Merzig erhoben. Die Sache wurde mit Beschluss vom 11.06.2019 von dem sachlich unzuständigen Amtsgericht Merzig an das Landgericht Saarbrücken verwiesen.

Ursprünglich begehrte die Klägerin mit ihrer Klage von der Beklagten die Zahlung eines Betrages in Höhe von 11.431,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 11.227,87 € seit dem 18.04.2018 und aus 204,00 € seit dem 26.04.2018 zu zahlen.

Die Klägerin hat aufgrund einer Teilzahlung der Beklagten am 22.08.2019 in Höhe von 8.391,90 € mit Schreiben vom 27.08.2019 die Klage in dieser Höhe in der Hauptsache für

erledigt erklärt. Dieser Teilerledigungserklärung hat sich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2018 angeschlossen. Damit haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in Höhe von 8.391,90 € betreffend des Hauptantrags für erledigt erklärt.

Klageerweiternd macht die Klägerin nunmehr einen weiteren Betrag in Höhe von 676,50 € für die angefallenen Mietwagenkosten geltend.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Unfall für den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs nicht zu vermeiden war. Aus diesem Grund sei eine Alleinhaftung der Beklagten gegeben.

Die Klägerin **beantragt** nunmehr:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.108,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 11.227,87 € seit dem zu 18.04.2018 und aus 204,00 € seit dem 26.04.2018 und aus 676,50 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen abzüglich am 22.08.2019 auf die Hauptforderung gezahlter 8.391,90 €.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 805,20 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass eine vollumfängliche Haftung der Beklagten für den Unfall ausscheidet. Sie behauptet, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs die zulässige Höchstgeschwindigkeit deutlich überschritten habe. Aus diesem Grund träfe die Klägerin ein Mitverschulden und die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs träte trotz des vorliegenden Vorfahrtsverstoßes des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs nicht zurück.

Die Gutachterkosten seien überhöht und lediglich in Höhe von 1.048 € berechtigt. Die Unkostenpauschale sei mit 26,00 € ebenfalls um einen Euro zu hoch.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2018 Bezug genommen. Das Gericht hat außerdem zu Beweis Zwecken die Akte der Staatsanwaltschaft Saarbrücken 62 Js 523/18 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Bestandteil dieser beigezogenen Akte ist auch ein unfallrekonstruktives Sachverständigengutachten des Sachverständigen Himbert vom 25.02.2019. Beide Parteien haben sich in der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2019 ausdrücklich mit einer Verwertung dieses Sachverständigengutachtens einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von 8.391,90 € übereinstimmend für erledigt erklärt war nur noch über die Hauptforderung in Höhe von 3.716,47 € zu entscheiden.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus § 7 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG zu.

I.

Die Klage ist aus § 7 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG dem Grunde nach begründet.

Bei der Beklagten handelt es sich unstreitig um die Haftpflichtversicherung des Halters des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Es geht vorliegend weiterhin um die Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht.

Es kam zu einer rechtswidrigen Rechtsgutverletzung im Sinne des § 7 StVG durch den Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten KFZ. Das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug fuhr unter Missachtung der Vorfahrt des sich nähernden klägerischen Fahrzeugs in die bevorrechtigte Straße ein. Es kam dadurch zu einer Kollision zwischen dem klägerischen Fahrzeug und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug. Bei dieser Kollision entstand der hier streitgegenständliche Schaden an dem klägerischen Fahrzeug.

Eine Kürzung des Anspruchs infolge der Anrechnung der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs kommt nicht in Betracht.

Weder § 17 II StVG noch § 9 StVG oder § 254 BGB finden hier Anwendung.

- a) § 17 StVG ist nur anzuwenden, wenn auch der Geschädigte nach den Bestimmungen des StVG haftet.

Zum Zeitpunkt des Unfalls befand sich das klägerische Fahrzeug im Eigentum der Leasinggeberin [REDACTED]. Damit war die [REDACTED] auch die durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall Geschädigte.

§ 17 II StVG regelt die Haftungsverteilung der Halter untereinander. Zu der Haltereigenschaft der Leasinggeberin, [REDACTED], wurde von der

Beklagten indes nichts vorgetragen. Es fehlt auch an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass die [REDACTED] Halterin des klägerischen Fahrzeugs gewesen wäre. Bei einem üblichen Leasingvertrag ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Leasingnehmer, nicht jedoch der Leasinggeber Halter des Leasingfahrzeugs (vgl. BGHZ 87, 133, 135 f.; BGH VersR 1986, 169). Eine Erstreckung des Normbereichs des StVG auf den nicht haltenden Leasinggeber als Eigentümer ist damit abzulehnen (vgl. BGH, Urteil v. 07.03.2017 – VI ZR 125/16).

§ 17 II StVG findet hier bereits keine Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war der Leasingvertrag allerdings bereits abgewickelt und die Ansprüche gingen auf die Klägerin als Leasingnehmerin und Halterin über. Am Ergebnis ändert dies indes nichts. § 17 II StVG bleibt auch hier unanwendbar.

Dass es seit dem Unfallereignis mittlerweile zur Abwicklung des Leasingvertrages und demnach zum Übergang der Ansprüche von der Leasinggeberin an die Leasingnehmerin kam, ist für die Beklagte eine rein zufällige Tatsache und Grund für eine abweichende rechtliche Beurteilung. Dies gilt sowohl bei einer formalen Betrachtung als auch bei einer wertenden Betrachtung.

Bei einer wertenden Betrachtung gilt folgendes:

Es wäre nicht akzeptabel, die ungerechtfertigte Verweigerung der Zahlung durch die Beklagte zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Aufforderung vor Klageerhebung zu belohnen. Das wäre indes der Fall, wenn die Vorschrift des § 17 II StVG, die vor der Abwicklung des Leasingvertrages unstreitig keine Anwendung gefunden hätte, nun aufgrund des durch die Zahlungsverweigerung eingetretenen Zeitablaufs Anwendung finden würde, nachdem der Anspruch zufällig während dieser Zeit von der Leasinggeberin auf die Leasingnehmerin übergegangen ist.

Dasselbe gilt bei einer formalen Betrachtungsweise:

Durch die Abtretung geht eine Forderung von der Zedentin (hier: Leasinggeberin) unverändert auf die Zessionarin (hier: Leasingnehmerin) über. Wenn die Beklagte die Vorschrift des § 17 Abs. 2 StVG der Zedentin (Leasinggeberin) also nicht entgegenhalten konnte, kann sie es auch gegenüber der Zessionarin (Leasingnehmerin) nicht. Für eine solche Auslegung spricht auch der Sinn und Zweck des § 404 BGB. Danach kann der Schuldner dem neuen Gläubiger nur die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Begründet war die Forderung auf Schadensersatz bereits durch das Unfallereignis. Zu dieser Zeit hätte § 17 II StVG keine Anwendung gefunden. Daher kann hier durch den später eingetretenen Forderungsübergang nichts anderes gelten.

- b) Auch § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB führt zu keinem anderen Ergebnis als einer Alleinhaftung der Beklagten.

Voraussetzung für eine Mithaftung der Klägerin nach § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB, wäre ein kausales Verschulden des klägerischen Fahrzeugführers. Ein solches ursächliches Mitverschulden wurde von der insoweit beweisbelasteten Beklagten indes gerade nicht bewiesen.

Das klägerische Fahrzeug fuhr mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 97 km/h. An der Unfallstelle bestand für das klägerische Fahrzeug eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h. Das klägerische Fahrzeug hat damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 27 km/h überschritten. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung hat sich allerdings nicht unfallursächlich ausgewirkt.

Der Sachverständige [REDACTED] hat hierzu auf Seite 9 seines schriftlichen Gutachtens vom 25.02.2019 wörtlich folgendes ausgeführt:

„Hieraus ergibt sich, dass bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit der Unfall für den Fahrer des Hyundai räumlich unvermeidbar war, da er sein Fahrzeug erst ca. [...] 12,5 m hinter dem Kollisionsort hätte zum Stillstand bringen können.“

Auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs wäre die Kollision deshalb eingetreten. Damit war die Kollision für den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unvermeidbar. Die Geschwindigkeitsüberschreitung hat sich nicht kausal ausgewirkt.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht unter dem rechtlichen Aspekt einer „zeitlichen Vermeidbarkeit“. Der Sachverständige führt auf Seite 10 seines Gutachtens zu der zeitlichen Vermeidbarkeit folgendes aus:

„Wäre der Fahrer des Hyundai mit der Geschwindigkeit von 70 km/h gefahren [...] wäre er dann ca. 0,8 sec. später am Kollisionsort angekommen als bei einer Geschwindigkeit von 97 km/h. Diese Zeit von 0,8 sec. hätte der Fahrer des Renault gegebenenfalls als sog. Fluchtzeit, d.h. als Zeitgewinn nutzen können, um den Kollisionsort zu verlassen. [...] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Betrachtungen zur zeitlichen Vermeidbarkeit zum einen eine frühestmögliche Reaktion des Fahrers bedingen und zum anderen auch keine Ausweichlenkung nach links zulassen, welche wie erwähnt als normale Reaktion auf ein von rechts kommendes Fahrzeug zu beurteilen ist. Insoweit ist [...] erkennbar, dass der Hyundai ohne Ausweichbewegung zwar den Twingo kontaktfrei hätte passieren können, was allerdings bei der tatsächlich erfolgten Ausweichbewegung nicht beweissicher zu belegen ist.“

Der Unfall wäre also rein hypothetisch um 0,8 Sekunden zeitlich vermeidbar gewesen, wenn

1. der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs bei der ersten Reaktionsaufforderung unverzüglich eine Vollbremsung eingeleitet hätte und,
2. der Fahrer des Beklagtenfahrzeugs schnellstmöglich beschleunigt hätte, um die Fahrbahn des klägerischen Fahrzeugs mit der beim Anfahren größten möglichen Beschleunigung zu überqueren und
3. der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs sich atypisch verhalten hätte, also nicht versucht hätte, der auf seine Fahrbahn einfahrenden Gefahrenquelle durch eine Ausweichbewegung nach links auszuweichen. Der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs hätte sich also gerade abweichend von einem sorgfältigen Normalfahrer verhalten müssen.

Diese Ausführungen des Sachverständigen sind überzeugend und widerspruchsfrei, so dass sich das Gericht ihnen anschließt. Es handelt sich hierbei um eine rein theoretische Möglichkeit, die bei dem Beklagtenfahrer ein Verhalten unterstellt, dass von der insoweit beweisbelasteten Beklagten nicht bewiesen werden konnte und nach den Feststellungen des Sachverständigen auch nicht beweisbar ist. Außerdem setzt diese rein hypothetische Möglichkeit ein Verhalten des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs voraus, was ebenfalls von der Beklagten nicht bewiesen werden konnte und was zudem gerade von dem typischen und normalen Verhalten eines durchschnittlichen Fahrers abweichen müsste. Für ein solches abweichendes Verhalten gibt es indes keine Anhaltspunkte.

Auch bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit durch das klägerische Fahrzeug hätte sich demnach am Kausalverlauf und der Kollisionsfolge nichts geändert. Ein kausales Verschulden des Führers des klägerischen Fahrzeugs konnte folglich nicht nachgewiesen werden. § 9 StVG und § 254 BGB finden daher keine Anwendung.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen würde ein etwaiges (hier nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht vorliegendes) Mitverschulden des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs hinter dem schweren Verschulden des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs zurücktreten. Der Unfall ist alleine darauf zurückzuführen, dass der Fahrer des Beklagtenfahrzeugs unmittelbar vor dem sich nähernden bevorrechtigten klägerischen Fahrzeug aus der untergeordneten Straße herausgefahren ist. Auch bei einer sofortigen Einleitung einer Vollbremsung durch den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs und bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre das klägerische Fahrzeug erst 12,50 m hinter dem Kollisionsort zum Stillstand gekommen (siehe das Sachverständigengutachten Himbert Seite 9). Dies zeigt deutlich, dass der Unfall gerade auf die schwere Vorfahrtsverletzung durch das Beklagtenfahrzeug zurückzuführen ist.

Damit verbleibt es bei der Alleinhaftung der Beklagten gemäß § 7 StVG.

II.

Die Klageforderung ist auch in der geltend gemachten Höhe berechtigt.

Die geltend gemachten Schadenspositionen sind tatsächlich durch den streitgegenständlichen Unfall und auch in der vorgetragenen Höhe entstanden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 I, 91a und § 281 III Satz 2 ZPO.

Der Klägerin waren gem. § 281 III Satz 2 ZPO die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten aufzuerlegen.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über den darauf entfallenden Teil der Kosten gem. § 91a ZPO auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes unter Berücksichtigung billigen Ermessens zu entscheiden. Diese Entscheidung fällt zu Lasten der Beklagten aus, da sie, wie aus den obigen Entscheidungsgründen folgt, ohne die Teilzahlung in vollem Umfang unterlegen gewesen wäre. Ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO liegt nicht vor.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für die Vollstreckung der Klägerin aus § 709 ZPO, für die Vollstreckung der Beklagten aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VRiLG Kaiser

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Saarbrücken, 13.01.2020

Laub, JBe

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.